

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 11/2016
(69. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
10. Mai 2016

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 16. Dezember 2015.....	70
Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 16. Dezember 2015.....	72
Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 19. Februar 2016.....	72

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 16. Dezember 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 16. Dezember 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 – Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 – Zulassungsantrag

§ 5 – Auswahlkriterien

§ 6 – Auswahlverfahren

§ 7 – Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Stadtökologie.

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

II. Zugang

§ 3 – Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 LP in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie, Umweltplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umweltwissenschaften, Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geowissenschaften, Geographie, Agrar- und Forstwissenschaften, Naturwissenschaften oder einem fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Bewerberinnen und Bewerber müssen englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein TOEFL-Testergebnis (mindestens 79 Punkte im internetbasierten Test bzw. 213 Punkte im computerbasierten Test bzw. 550 im schriftlichen Test) oder ein äquivalentes IELTS-Testergebnis. Für Bewerberinnen und Bewerber die eine deutsche allgemeine Hochschulreife mit dem Schulfach Englisch oder den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben, gilt der Nachweis als erbracht. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

§ 4 – Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie

3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2.

4. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z. B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 8 Abs. 4.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22. April 2016

5. Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Stadtökologie darzulegen.

§ 5 – Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100),
2. das Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 – Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für die Studienfächer Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umwelttechnologie, Geowissenschaften, Geographie, Agrar- und Forstwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studienrichtung 75 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung sowie Preise und Auszeichnungen herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
2. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent in einem Unternehmen mit einer Dauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig),
3. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung mit einer Dauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig) sowie
4. für Preise oder Auszeichnungen bis zu 10 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin oder Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend je Bewerberin oder Bewerber summiert.

§ 7 – Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.